

**23. Regierungs-Bekanntmachung** vom 25. Juni 1884,  
die Rechtsanwaltschaft beim gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandes-  
gerichte zu Jena betreffend.

Ueber die Rechtsanwaltschaft beim gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandes-  
gerichte zu Jena sind bereits im Jahre 1879 durch Vereinbarung sämmtlicher bei diesem  
Gerichte betheiligter Regierungen die nachstehenden, für die anderen an der Oberlandes-  
gerichtsgemeinschaft theilnehmenden Staaten schon früher beziehungsweise als Theile un-  
fassender Verordnungen publicirten Bestimmungen getroffen worden, die hiermit auch für  
das Fürstenthum bekannt gemacht werden:

I.

Ueber die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen  
Oberlandesgerichte und über die Zurücknahme einer solchen Zulassung entscheidet das Prä-  
sidium dieses Gerichts.

Die der Landesjustizverwaltung zustehende Bestellung des Stellvertreters eines bei  
dem Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalts erfolgt durch das Präsidium des Ober-  
landesgerichte, wenn der Rechtsanwalt zugleich bei einem anderen Gerichte zugelassen ist,  
durch die Landesjustizverwaltung seines Wohnsitzes.

II.

Gegen eine Entscheidung des Präsidiums des Oberlandesgerichte, durch welche die  
beantragte Zulassung verlag oder die Zulassung zurückgenommen wird, kann der Betheiligte  
Beschwerde an die Gesamtheit der an der Errichtung des Oberlandesgerichte betheiligte  
Regierungen erheben.

Die Beschwerde findet nicht statt, wenn eine beantragte Zulassung von dem  
Präsidium des Oberlandesgerichte nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer  
aus einem der in §. 5 Nr. 4, 5, 6 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründe ver-  
sagt worden ist (vgl. §. 16 der Rechtsanwaltsordnung).

III.

Die Beschwerde muß bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichte innerhalb der  
Frist von einer Woche seit Zustellung des Bescheids schriftlich angebracht werden.

Eine besondere Ausführung der Beschwerde kann noch innerhalb der nächsten zwei  
Wochen nachgebracht werden, wenn dieselbe bei Erhebung der Beschwerde vorbehalten  
worden ist. Neben der Beschwerdeschrift und deren Ausführung sind sieben Abschriften  
derselben einzureichen.

Der Präsident des Oberlandesgerichte hat die Beschwerde- und Ausführungsschrift  
nebst den Acten dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar mittelst gut-  
achtlichen Berichtes vorzulegen und gleichzeitig je eine Abschrift des Berichtes, sowie der Be-  
schwerdeschrift und deren etwaiger Ausführung an die dem Oberlandesgerichte vorge-  
setzten Justizaufsichtsstellen der übrigen bei diesem Gerichtshofe betheiligten Staaten  
einzusenden.